
Informationen

über die Ausstellung von Stimmkarten

für die Volksbefragung am 10. November 2024

Am 10. November 2024 findet eine Volksbefragung in den Bezirken Stadt Salzburg, Salzburg-Umgebung und Hallein statt.

- I. An der Volksbefragung nehmen nur Stimmberechtigte teil, deren Namen im abgeschlossenen Stimmverzeichnis enthalten sind. Stimmberechtigte haben jeweils nur eine Stimme und üben ihr Stimmrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Abstimmungssprengel) aus, in dessen Stimmverzeichnis sie eingetragen sind.
- II. **Anspruch auf Ausstellung:** Stimmberechtigte, die am Abstimmungstag voraussichtlich verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben (zB wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Auslandsaufenthaltes) können eine Stimmkarte beantragen.
- III. **Vorgang bei der Antragstellung und Ausstellung einer Stimmkarte:**
 1. **Antragsort:** Die Ausstellung der Stimmkarte ist bei der Gemeinde, bei der die stimmberechtigte Person in das Stimmverzeichnis eingetragen ist, zu beantragen.
 2. **Antragsfrist:** Ein Antrag kann ab sofort bis spätestens am 3. Tag vor dem Abstimmungstag (Donnerstag, 7. November 2024) während der Amtsstunden bei der Gemeinde gestellt werden.
 3. **Beginn der Ausstellung:** Nach Vorliegen der amtlichen Stimmzettel wird mit der Ausstellung und Übermittlung der Stimmkarten begonnen (ab Mitte Oktober).
 4. **Antragsform:** Der Antrag kann schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) gestellt werden. Bei einem mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument (Reisepass, Personalausweis, Führerschein usw.) nachzuweisen. Bei einem schriftlichen Antrag kann die Identität durch Angabe der Passnummer, Kopie eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden. Dies ist nicht erforderlich, wenn der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung digital signiert ist. Sofern eine bettlägerige Person den Besuch einer besonderen Wahlbehörde wünscht, muss der Antrag Angaben über den Aufenthaltsort enthalten.
Jeder Antrag auf Ausstellung einer Stimmkarte ist zu begründen.

IV. Die Stimmkarte und ihre Verwendung:

1. Die Stimmkarte ist ein weißer, verschließbarer Briefumschlag.
 2. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Stimmkarte stattgegeben, so werden von der Gemeinde, welche die Stimmkarte ausstellt, in diese Stimmkarte der amtliche Stimmzettel und ein weißes Stimmkuvert eingelegt. Zusätzlich wird ein Informationsblatt in einfacher Sprache beigelegt. Danach wird die Stimmkarte der antragstellenden Person **unverschlossen** ausgefolgt.
 3. Stimmberechtigte haben die Stimmkarte bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren.
 4. **Briefabstimmung:** Stimmberechtigte, denen eine Stimmkarte ausgestellt worden ist, können ihr Stimmrecht sofort nach Erhalt der Stimmkarte ausüben. In diesem Fall ist die **verschlossene und unterschriebene** Stimmkarte der **zuständigen** Gemeindewahlbehörde so rechtzeitig zu übermitteln, dass die Stimmkarte dort spätestens am Abstimmungstag (10. November 2024) bis zu dem Zeitpunkt einlangt, zu dem das letzte Abstimmungslokal in der Gemeinde geschlossen wird. Als rechtzeitig eingelangt gelten auch solche Stimmkarten, die in einem in der Gemeinde eingerichteten Abstimmungslokal während der Öffnungszeiten abgegeben werden.
 5. Eine Abgabe bei der Bezirkswahlbehörde ist **nicht** möglich.
 6. **Abstimmen vor der Wahlbehörde:** Am Abstimmungstag besteht die Möglichkeit vor einer Wahlbehörde jener Gemeinde abzustimmen, in der die Stimmkarte ausgestellt wurde. In diesem Fall ist die Stimmkarte bis zum Abstimmungstag sorgfältig zu verwahren und am Abstimmungstag der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter **vor der Stimmabgabe unverschlossen und nicht unterschrieben** zu überreichen.
- V. **Duplikate** für abhanden gekommene Stimmkarten dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden.
Unbrauchbar gewordene Stimmkarten, die noch nicht zugeklebt sind und bei denen die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben wurde, können an die Gemeinde retourniert werden. In diesem Fall kann die Gemeinde nach Erhalt der Stimmkarte ein Duplikat ausstellen.